

## **Organisationsreglement für den Ausschuss des Stiftungsrates**

**vom 14. Dezember 2007**

Der Ausschuss des Stiftungsrats

gestützt auf Artikel 16 der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds

erlässt folgendes Reglement:

### **Artikel 1           Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt die interne Organisation des Ausschusses des Stiftungsrates bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen und seiner Aufsichtsfunktion. Es legt die Grundsätze und Zuständigkeiten für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben fest.

### **Artikel 2           Kompetenzdelegation an die Präsidentin oder den Präsidenten des Stiftungsrates**

<sup>1</sup> Der Stiftungsratsausschuss kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrates durch Beschluss genau umschriebene Aufgaben delegieren.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident diese Aufgaben wahr.

### **Artikel 3           Kontaktpersonen für die Abteilungen und Fachausschüsse des Forschungsrates**

<sup>1</sup> Für jede Abteilung und jeden Fachausschuss des Forschungsrates bestimmt der Ausschuss eine Kontaktperson.

<sup>2</sup> Die Kontaktperson nimmt mindestens einmal pro Jahr an einer Sitzung der zugewiesenen Abteilung oder des zugewiesenen Fachausschusses teil und pflegt den direkten Informations- und Meinungsaustausch zwischen Stiftungsratsausschuss und Forschungsrat. Sie berichtet dem Ausschuss periodisch mündlich oder schriftlich über ihre Tätigkeit.

<sup>3</sup> Die Kontaktpersonen für die Abteilungen I-IV des Forschungsrates bzw. die für diese Aufgaben bestimmten Stellvertretungen nehmen beim Rekrutierungs- und Auswahlverfahren für neue Mitglieder des Forschungsrates jene Aufgaben wahr, die das Wahlreglement ihnen zuweist.

#### **Artikel 4            Spezielle Zuständigkeiten für einzelne Aufgabengebiete**

<sup>1</sup> Der Ausschuss des Stiftungsrats weist die Betreuung folgender Aufgabengebiete dauernd einem seiner Mitglieder zu:

- a. Innere Angelegenheiten (Entschädigungspolitik für die Milizorgane, Personalpolitik für die Geschäftsstelle inklusive Pensionskasse, Verwaltungsbudget, Leistungsvereinbarung zwischen Forschungsrat und Geschäftsstelle)
- b. Revision<sup>1</sup> und Berichterstattung (Auswahl der externen und internen Revisionsstellen, Auditpläne für interne Revision und Berichtsabnahme, Jahresbericht)
- c. Compliance der Förderungstätigkeit des SNF in wissenschaftlicher Hinsicht (Vorsitz des Compliance Ausschusses, gemäss Reglement für den Compliance Ausschuss)<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Wissenschaftspolitik und die Erarbeitung der Mehrjahresprogramme bestimmt der Ausschuss ad hoc einzelne oder mehrere Mitglieder, die den Prozess begleiten.

<sup>3</sup> Die Ausschussmitglieder mit speziellen Zuständigkeiten wirken insbesondere bei der Vorbereitung von Geschäften für die Sitzungen des Ausschusses und des Stiftungsrates mit. Je nach Bedarf übernehmen sie die mündliche Berichterstattung an den Stiftungsrat und vertreten die Position des Ausschusses. Sie verfügen über keine eigenständigen Entscheidungskompetenzen.

#### **Artikel 5            Steuerungsgruppe für die politische Kommunikation**

<sup>1</sup> Die Steuerungsgruppe Kommunikation definiert jährlich die proaktiven Massnahmen für die politische Kommunikation des SNF, legt die Arbeitsteilung fest und überprüft periodisch die Zielerreichung.

<sup>2</sup> Der Steuerungsgruppe gehören an:

- die Präsidentin oder der Präsident der Stiftungsrates,
- ein weiteres, vom Ausschuss selber bestimmtes Mitglied des Stiftungsratsausschusses
- die Präsidentin oder der Präsident des Nationalen Forschungsrates
- ein weiteres, vom Präsidium selber bestimmtes Mitglied des Forschungsratspräsidiums
- die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kommunikation der Geschäftsstelle<sup>3</sup>

#### **Artikel 6            Zuweisungsverfahren**

<sup>1</sup> Ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ist jedes Ausschussmitglied grundsätzlich verpflichtet, mindestens eine Aufgabe gemäss Artikel 3 bis 5 zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Aufgaben wird grundsätzlich im Einverständnis mit dem betreffenden Ausschussmitglied vorgenommen. Der Ausschuss achtet dabei auf spezielle Kenntnisse seiner Mitglieder und auf eine gleichmässige Arbeitsbelastung. Bei Uneinigkeit über die Zuweisungen beschliesst der Ausschuss gemäss Art. 17 der Statuten.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 1. März 2013.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 1. März 2013.

<sup>3</sup> Redaktionelle Anpassung vom 1. Juli 2012, in Kraft ab sofort.

<sup>3</sup> Die Zuweisung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode neu vorgenommen. Sie kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds geändert werden. Für während der laufenden Amtsperiode eintretende Ausschussmitglieder ist in jedem Fall ein Zuweisungsverfahren durchzuführen.

#### **Artikel 7            Unterstützung**

Die Kontaktpersonen gemäss Artikel 3 und die Ausschussmitglieder mit speziellen Zuständigkeiten gemäss Artikel 4 werden durch die Geschäftsstelle des SNF unterstützt. Die Direktion bezeichnet zu diesem Zweck je eine Ansprechpersonen sowie eine Stellvertretung.

#### **Artikel 8            Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses für Tätigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, erfolgt gemäss dem Entschädigungsreglement des SNF.

#### **Artikel 9            Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Die erstmalige Zuweisung der Aufgaben gemäss Artikel 3 bis 5 erfolgt in der ersten auf die Inkraftsetzung folgenden Sitzung des Ausschusses des Stiftungsrats.